



15/SN-68/ME 1 von 4

ÖSTERREICHISCHE DENTISTENKAMMER

KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

1014 WIEN I., KOHLMARKT 11
TELEFON 52 77 11, 52 33 42

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 W i e n

H. Jozek

Schriftl. GESETZENTWURF	
Zl. <u>27</u>	GE/19 <u>84</u>
Datum: 7. JUNI 1984	
Ihr Zeichen <u>124</u>	Datum <u>12.6.84</u>

Nr. HR Dr. Wü/Ho

Ihr Schreiben vom

Bei Antworten bitte anführen

Zl. 20.040/2-1a/84 1984 05 30

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird. (40. Novelle zum ASVG)

Zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird, (40. Novelle zum ASVG) gestattet sich die gefertigte Österreichische Dentistenkammer nachfolgende Stellungnahme abzugeben.

Eingangs muß die gefertigte Kammer bemängeln, daß für die Abgabe einer Stellungnahme zu einem derart umfangreichen Gesetzentwurf eine Frist von nicht einmal vier Wochen gesetzt wurde. Es erscheint unzumutbar, für die Beurteilung einer derart umfangreichen Gesetzesmaterie, da ja außer dem ASVG auch die anderen Sozialversicherungsgesetze geändert werden, einen so extrem kurzen Zeitraum zur Verfügung zu stellen.

Die 40. Novelle zum ASV -Gesetz soll dazu dienen, eine Reform der Pensionsversicherung durchzuführen, um auch in

Zukunft die Finanzierung der Pensionen sicherzustellen. Nach Ansicht der gefertigten Kammer ist der vorliegende Entwurf der 40. Novelle zum ASVG nicht geeignet, um diese Absicht tatsächlich zu verwirklichen. Durch den Entwurf treten Leistungskürzungen ein, durch die eine ungleiche Verteilung der Lasten erfolgt, wobei vor allem jene Erwerbstätigen betroffen werden, die in den nächsten Jahren in Pension gehen.

Zu den einzelnen Punkten wird im folgenden detailliert Stellung genommen.

- 1) Durch die vorgesehene Änderung der Pensionsbemessung werden Einsparungen im Aufkommen der Pensionsversicherungen erzielt werden. Dies geschieht einerseits dadurch, daß nach dem neuen Recht gegenüber dem bisherigen die Pensionsbemessungsgrundlage geringer sein wird. Dies wird dadurch erreicht, daß der Bemessungszeitraum von bisher fünf Jahren auf zehn Jahre verlängert wird. Allerdings wird sich diese Verlängerung des Bemessungszeitraumes nicht auf einmal, sondern mit einer Übergangsregelung vollziehen. So soll im Jahr 1985 der Bemessungszeitraum sieben Jahre, 1986 der Bemessungszeitraum neun Jahre und ab 1987 zehn Jahre betragen. Das bisherige System der Errechnung einer Pension, die sich aus Grundbetrag und progressiven Steigerungsbeträgen zusammensetzte, soll durch Wegfall des Grundbetrages und linearen Steigerungsbeträgen sowie Zurechnungszeiten ersetzt werden. Das Ergebnis dieser neuen Berechnungsmethode bewirkt in jedem Fall eine Verminderung der Pensionshöhe gegenüber dem derzeit geltenden System. Im besonderen Maße wird sich dies bei jenen Versicherten auswirken, die keine 360 Versicherungsmonate erreichen. Die soziale Funktion der Pension wird gerade bei diesen Versicherten beeinträchtigt. Nur Versicherte, die mehr als 360 Versicherungsmonate haben, werden gegenüber der bisherigen Berechnungsmethode keinen Nachteil haben,

SCHREIBEN VOM 1984 05 30

BLATT 3

abgesehen von der Verringerung der Bemessungsgrundlage im Vergleich zur bisherigen Regelung.

- 2) Eine weitere Verschlechterung des Pensionsrechtes ist auch darin zu erblicken, daß bei der Berechnung des zukünftigen Richtwertes, welcher maßgeblich für das Ausmaß der Pensionserhöhung ist, nunmehr auch die Zahl der Arbeitslosen und Empfänger von Notstandshilfen zu berücksichtigen sind. Dies muß zu einer geringeren Pensionserhöhung führen. Begründet wird diese Maßnahme in den Erläuterungen dadurch, daß die Nichtberücksichtigung der Arbeitslosenzahl in wirtschaftlich guten Zeiten mit einer geringeren Arbeitslosenrate vertretbar war. In Anbetracht der derzeitigen wirtschaftlichen Situation, in der eine relativ hohe Arbeitslosigkeit besteht, sei es nunmehr erforderlich, auch die Zahl der Arbeitslosen bei der Anpassung der Pensionen zu berücksichtigen. Nach dieser Methode wäre aber nur eine volle Pensionsanpassung bei einer nullprozentigen Arbeitslosigkeit denkbar. Eine Vollbeschäftigung nimmt man aber auch dann an, wenn beispielsweise eine zweiprozentige Arbeitslosigkeit gegeben wäre. Die neue Regelung würde bedeuten, daß selbst bei Vorliegen einer Vollbeschäftigung eine verminderte Pensionsanpassung erfolgen würde. Die vorgeschlagene Berechnung eines Richtsatzes wird daher ebenfalls abgelehnt.
- 3) Der Entwurf sieht weiters vor, daß weibliche Versicherte einen Kinderzuschlag für jedes lebend geborene Kind erhalten sollen, welcher die entfallende Möglichkeit der begünstigten Selbst- und Weiterversicherung für Zeiten der Kindererziehung ersetzen soll. Aber auch durch diesen Kinderzuschlag wird der betroffene Personenkreis auf Grund der neuen Pensionsbemessungsregelung in der Regel schlechter gestellt. Als fami-

lienfeindlich muß auch diese Maßnahme abgelehnt werden.

- 4) Durch die Novelle soll auch bezüglich der Höherversicherung festgelegt werden, daß ab dem Jahre 1986 geleistete Beiträge mit einem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Faktor durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung aufzuwerten sind. Diese Verordnungsermächtigung geht nach ho. Ansicht zu weit, da damit der Sozialminister ermächtigt würde, die Leistungen aus der Höherversicherung den jeweiligen budgetären Gegebenheiten anzupassen.
- 5) Durch die 40. Novelle zum ASVG soll nunmehr ein weiterer Abfluß von Geldmitteln von den Krankenversicherungsträgern erfolgen. Die gefertigte Kammer spricht sich besonders dagegen aus, daß durch eine solche Maßnahme die Vertragspartner der Vertragsärzte bzw. Vertragsdentisten weitere finanzielle Schlechterstellungen erleiden, was sicherlich bei der zukünftigen Honorargestaltung mit den Vertragsärzten, Vertragsdentisten usw. ihre negativen Auswirkungen haben würde.

Aus den angeführten Gründen sieht sich die gefertigte Österreichische Dentistenkammer nicht in der Lage, dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme sind unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates übermittelt worden.



Kurt G. Sipek
Präsident